



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0268/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	12.01.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	27.01.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Werkstatt mit Lager und einer Hausmeisterwohnung
hier: Antrag auf Ausnahme
Standort: Ehrlichtweg 10, Fl.-St. 3202

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist dieser Gebietsbereich als Gewerbefläche gekennzeichnet. Der Antragsteller möchte eine Werkstatt mit Lager und Hausmeisterwohnung errichten. Für die Errichtung dieses Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 25.11.2020 das gemeindliche Einvernehmen erteilt, unter der Maßgabe, dass die Hausmeisterwohnung für den technischen Betriebsleiter errichtet wird. Gemäß § 8 Abs. 3 können im Gewerbegebiet ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, zugelassen werden. Die antragsgegenständliche Hausmeisterwohnung soll nun dem Aufsichts- und Bereitschaftspersonal zur Verfügung gestellt werden, dafür wird eine Ausnahme beantragt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Ausnahme, dass die antragsgegenständliche Hausmeisterwohnung durch das Aufsichts- und Bereitschaftspersonen genutzt werden kann wird unter Bezugnahme von § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauNVO erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Ansichten